

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer im Marktgebiet Eging a.See (Plakatierungsverordnung)

Der Markt Eging a.See erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Bereiche und Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und Naturdenkmälern dürfen Anschläge (insbesondere politische Wahlplakate, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Plakate und Zettel) in der Öffentlichkeit nur in den Bereichen angebracht werden, die vom Markt Eging a.See nicht in der Negativliste (siehe Anlage zu dieser Satzung) festgelegt wurden. Anschläge sind grundsätzlich beim Markt Eging a.See unter Angabe des Verantwortlichen anzuzeigen.
- (2) Bäume und die mit ihnen verbundenen Schutz- und Stützeinrichtungen sind grundsätzlich von Anschlägen frei zu halten.
- (3) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Eging a.See vorgeführt werden.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder ähnlichem regeln, bleiben unberührt.
- (5) Veranstaltungsplakatierungen dürfen frühestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden und sind spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (6) Die Möglichkeit zur Plakatierung wird auf ortsansässige Personen, Vereine, Firmen und Verbände beschränkt. Auswärtige Veranstalter erhalten nur dann eine Genehmigung, wenn sich die Werbung auf im Marktgebiet Eging a.See stattfindende Veranstaltungen bezieht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lampenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.
Plakate, Tafeln und Ständer dürfen nur in der Weise angebracht werden, dass weder Fußgänger noch Fahrzeuge behindert werden. Plakate oder Tafeln über Verkehrsgrund müssen eine untere lichte Höhe von 2 Meter aufweisen. Für hängende Plakate an Masten ist eine maximale Größe von DIN A 1 vorgesehen.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Einschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dingliche Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Ausgenommen sind weiterhin Plakate und Ankündigungen, die in den Schaufenstern ausgehängt werden. Dies gilt auch darüber hinaus für die Anschläge in der Öffentlichkeit durch die Deutsche Städtereklame GmbH, an denen mit Zustimmungen des Marktes aufgestellten Plakatsäulen, -tafeln und -ständern sowie an den Plakatsäulen und Anschlagtafeln des Marktes Eging a.See.
- (2) Im übrigen kann der Markt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Naturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Wahlplakatierung

- (1) Plakatierungen und ähnliche Werbemittel anlässlich von Wahlen, Volksbegehren und –entscheiden sowie Bürgerbegehren und –entscheiden sind nur in den in § 1 Abs. 1 genannten Bereichen zulässig und zwar in folgendem zeitlichen Umfang:
- a) jeweils zu den Wahlen zugelassene politische Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) bei Volks- oder Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) bei Volks- oder Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
- (2) Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach dem Endtermin wieder entfernt werden.
- (3) Einer vorherigen Anzeige der Werbemittel vor Wahlen oder sonstigen politischen Veranstaltungen bedarf es nicht, wenn die jeweilige politische Gruppierung des Marktes Eging a.See einen für den Bereich Plakatierung verantwortlichen Ansprechpartner benennt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 der Verordnung oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen oder Fristen anbringen lässt oder die zulässige Anzahl von Anschlägen oder Plakaten überschreitet
 2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
- (2) Der Markt Eging a.See kann unter Angabe der konkreten Umstände eines Verstoßes gem. Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen (insbesondere Plakate) und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen. Den Betroffenen ist eine Frist von mindestens 24 Stunden zur Beseitigung des Verstoßes einzuräumen.
- (3) Anschläge und anderes Darstellungsmaterial können kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers entfernt werden, wenn eine besondere Anordnung nicht befolgt wird. Das gleiche gilt bei Nichtanzeige einer Plakatierung oder bei Fehlen eines Impressums, wenn der für die Plakatierung Verantwortliche nicht in zumutbarer Weise ermittelt werden kann und wenn auch ansonsten ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung vorliegt.
- (4) Ist eine Entfernung durch den gemeindlichen Bauhof erforderlich, wird eine Pauschale von 10,- € pro Plakat/Anschlag in Rechnung gestellt. Bei einer Mehrzahl von entfernten Plakaten kann auf eine Pauschale von 7,-€ pro Plakat ermäßigt werden.

§ 6

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

